



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

SONDERRICHTLINIEN

FÖRDERUNG VON EINRICHTUNGEN DER ENTLASSENENHILFE

2017 bis 2021

Fassung 27. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	2
2. Rechtsgrundlagen	2
2.1. Bewährungshilfegesetz.....	2
2.2. ARR 2014.....	3
3. Ziele und Indikatoren	3
4. Förderungsgegenstand	4
4.1. Allgemeines.....	4
4.2. Einzelne förderbare Leistungen	5
5. Förderung.....	6
5.1. Förderungsart und -höhe	6
5.2. Auszahlung der Förderung	7
6. Förderbare Kosten.....	7
6.1. Allgemeines.....	7
6.2. Förderbare direkte Kosten	8
6.3. Förderbare Gemeinkosten.....	9
7. Förderungsvoraussetzungen	10
7.1. Materielle Förderungsvoraussetzungen.....	10
7.2. Förderungsansuchen.....	11
7.3. Verfahren zur Förderungsgewährung	11
8. Besondere Förderungsbedingungen	12
8.1. Generelle Bedingungen.....	12
8.2. Besondere Bedingungen für einzelne Leistungsbereiche	13
9. Kontrolle und Evaluierung.....	14
9.1. Verwendungsnachweis.....	14
9.2. Kontrolle	15
9.3. Evaluierung einzelner Förderungen.....	16

1. Präambel

Der österreichische Strafvollzug ist wesentlich vom Gedanken der Resozialisierung geprägt: Die Täterin/der Täter soll wieder in die Gesellschaft integriert und so eine erneute Straffälligkeit verhindert werden (Rückfallprävention). Dieses Ziel wird nicht nur während des Strafvollzugs selbst (vgl. § 20 Strafvollzugsgesetz), sondern gerade auch in der Zeit nach der Entlassung verfolgt.

Bei den Bemühungen um die Wiedereingliederung von Personen, die aus der Strafhaft oder aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entlassen werden, in das Leben in Freiheit kommt – neben der Bewährungshilfe – der Einrichtung von Stellen, in denen solchen Personen eine erste „Hilfe zur Selbsthilfe“ gewährt wird, besondere Bedeutung zu. Aufgabe derartiger Stellen ist es insbesondere, die Entlassenen bei ihren Bemühungen um die Erlangung weiterer Hilfen, vor allem zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit, mit Rat und Tat zu unterstützen.

Die Wahrnehmung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben setzt eine entsprechende Finanzierung der damit betrauten Einrichtungen durch den Bund voraus, die durch Artikel II der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 578/1980, (nunmehr § 29d Bewährungshilfegesetz) gesetzlich verankert wurde.

Die vorliegenden Sonderrichtlinien regeln im Sinne des § 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, die Ziele und Rahmenbedingungen der Förderung solcher Einrichtungen durch das Bundesministerium für Justiz.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinien nicht begründet.

Diese Sonderrichtlinien gelten ab ihrer Erlassung bis zum 31. Dezember 2021 und sind im letzten Jahr ihrer Geltungsdauer einer Evaluierung im Sinne des § 44 Abs. 2 ARR 2014 zu unterziehen (als maßgeblicher Stichtag zur Erfassung der Indikatoren wird dafür der 31. Dezember 2020 festgelegt).

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Bewährungshilfegesetz

Zentrale sondergesetzliche Rechtsgrundlage für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe ist § 29d Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969 idF BGBl. I Nr. 64/2010.

Nach dieser Bestimmung sind die Einrichtung und der Betrieb von Stellen, in denen Personen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bei ihren Bemühungen um die Erlangung weiterer Hilfen zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit sowie überhaupt um die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit mit Rat und Tat unterstützt werden, und die Betreuung solcher Personen vom Bund zu fördern.

Die Förderung hat (unter anderem) durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hierfür nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen, wobei anzustreben ist, dass aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden.

Zuschüsse dürfen physischen und juristischen Personen nur zur Einrichtung und zum Betrieb solcher Stellen gewährt werden, die mit Rücksicht auf die Zahl der Personen, die die dort gebotenen Hilfen in Anspruch nehmen, zweckmäßig und wirtschaftlich erscheinen. Die Förderung erstreckt sich nicht auf allfällige Tätigkeiten solcher Stellen, die diese gegenüber Personen nach Ablauf des ersten auf den Tag der letzten Entlassung folgenden Jahres entfalten.

2.2. ARR 2014

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, ist für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe insoweit anzuwenden, als § 29d Bewährungshilfegesetz keine (abweichenden) näheren Bestimmungen enthält, und soweit nicht in den gegenständlichen Sonderrichtlinien im Sinne des § 5 Abs. 5 ARR 2014 aufgrund der Eigenart des Förderungsprogramms Abweichungen vorgesehen sind.

3. Ziele und Indikatoren

Grundlegendes Ziel des gegenständlichen Förderungsprogramms ist es, Personen, die aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entlassen werden, bei ihren Bemühungen um die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit zu unterstützen. Schwerpunktmäßig wird somit eine vorübergehende Unterstützung in der besonders kritischen Zeit nach der Haftentlassung angestrebt, die allerdings ein gewisses Maß an Integrationswillen und Mitwirkung der betroffenen Personen voraussetzt („Hilfe zur Selbsthilfe“). Damit sollen diese Personen – soweit als möglich – wieder in die Gesellschaft integriert und so eine erneute Straffälligkeit verhindert werden (Rückfallprävention).

Mit der Förderung geeigneter Einrichtungen auf Grundlage der vorliegenden Sonderrichtlinien soll dieses Ziel – nach Maßgabe der budgetären Rahmenbedingungen – bestmöglich und im Einklang mit den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäß § 2 Abs. 1 BHG 2013 erreicht werden. Dabei sollen auch unerwünschte Mehrfachförderungen und Förderungsmissbrauch vermieden sowie sichergestellt werden, dass die Förderungsmittel des Bundes möglichst zielgerichtet eingesetzt werden.

Zwecks Evaluierung des Förderungsprogramms werden folgende (quantifizierbaren) Ziele festgelegt:

Ziel	Indikator
Sicherstellung einer zielgerichteten und möglichst ausreichenden bundesweiten Versorgung mit Leistungen der Entlassenenhilfe im Sinne des § 29d Bewährungshilfegesetz	Anzahl der pro Jahr unterstützten/betreuten Personen in der Zielgruppe
Vermittlung von Unterkunftsmöglichkeiten an haftentlassene Personen	Anzahl der pro Jahr vermittelten Unterkünfte an Personen in der Zielgruppe
Vermittlung von Ausbildungs- oder Beschäftigungsmöglichkeiten an haftentlassene Personen	Anzahl der pro Jahr vermittelten Ausbildungs- oder Beschäftigungsplätze an Personen in der Zielgruppe

4. Förderungsgegenstand

4.1. Allgemeines

4.1.1. Zielgruppe

Zielgruppe im Sinne des gegenständlichen Förderungsprogramms sind ausschließlich:

- a) Personen, die sich noch im Straf- und Maßnahmenvollzug in Österreich befinden und die im Hinblick auf ihre bevorstehende Entlassung betreut werden, sowie
- b) Personen, die aus dem österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug entlassen wurden und die ihren Lebensmittelpunkt bzw. Integrationschancen in Österreich haben, innerhalb des ersten Jahres nach ihrer (letzten) Entlassung.

4.1.2. Subsidiarität

Generell nicht förderbar sind Leistungen,

- a) für die vom Bundesministerium für Justiz auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 24 Abs. 1 Bewährungshilfegesetz ein Entgelt zu leisten ist. Darunter fallen insbesondere die Bewährungshilfe (§ 52 des Strafgesetzbuches), die freiwillige Betreuung (§ 27a Bewährungshilfegesetz) sowie die Mitwirkung am Tauschgleich,

die Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen sowie die Betreuung während des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest (§§ 29 bis 29c Bewährungshilfegesetz);

- b) die nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafvollzugsgesetzes, durch die Strafvollzugsverwaltung sicherzustellen sind und nicht dem Übergangsmanagement dienen;
- c) die zur Gänze im Rahmen anderer Förderungsprogramme finanziert bzw. direkt von staatlichen Institutionen erbracht werden.

4.2. Einzelne förderbare Leistungen

Eine Förderung auf Grund dieser Sonderrichtlinien kann zur (teilweisen) Finanzierung einer oder mehrerer der folgenden förderungswürdigen Leistungen, soweit sie für die Zielgruppe (Punkt 4.1.1.) erbracht werden, gewährt werden:

4.2.1. Beratung und Unterstützung

Förderbar sind die Beratung und sozialarbeiterische Unterstützung von Personen nach Punkt 4.1.1. bei der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere

- Vermittlung von Unterkunft
- Vermittlung von Arbeit bzw. Ausbildung
- Beratung/Unterstützung bei der Erlangung von Sozialleistungen
- Vermittlung von Drogen- und Alkoholtherapie
- Vermittlung von Schuldnerberatung
- Sonstige Beratung/Unterstützung.

Nicht förderbar sind darüber hinausgehende Betreuungsmaßnahmen, wie insbesondere die Durchführung von medizinischen Behandlungen, Therapien etc.

4.2.2. Unterkunft

Förderbar ist die vorübergehende Zurverfügungstellung einer angemessenen Unterkunft, soweit dies erforderlich ist, um Obdachlosigkeit oder einen Kontakt mit einem der Resozialisierung nicht förderlichen Milieu zu vermeiden, oder soweit eine ambulante Wohnbetreuung erforderlich ist, um die selbstständige Wohnfähigkeit zu erreichen. Darunter fallen etwa Heime, Wohnplätze, betreute Wohngemeinschaften und dergleichen.

Ziel dieser Leistung ist es, haftentlassenen Personen für die erste Zeit nach der Entlassung eine gesicherte Unterkunft zur Verfügung zu stellen und sie darauf vorzubereiten, wieder selbstständig zu wohnen und im Alltag außerhalb der Haft zurecht zu kommen. Dieses Ziel

ist erreicht, wenn an die Klientin/den Klienten ein eigenständiger Wohnplatz (z.B. Mietwohnung) erfolgreich vermittelt werden konnte.

Nicht förderbar ist der Betrieb von Heimen, für die ein Vertrag mit dem Bundesministerium für Justiz im Sinne des § 13 Bewährungshilfegesetz besteht.

4.2.3. Beschäftigungsprojekte

Förderbar sind Einrichtungen und Projekte, in denen eine vorübergehende Beschäftigung angeboten wird (z.B. Werkstätten, Arbeitstrainings), mit dem Ziel der Qualifikation für bzw. die Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt.

Ziel dieser Leistung ist es, haftentlassene Personen wieder an einen geregelten Arbeitsalltag zu gewöhnen und ihre Fähigkeit zur selbstständigen Existenzsicherung auf dem regulären Arbeitsmarkt zu stärken. Dieses Ziel ist erreicht, wenn an die Klientin/den Klienten ein Arbeitsplatz auf dem regulären Arbeitsmarkt erfolgreich vermittelt werden konnte.

4.2.4. Tagesstrukturierende Angebote

Förderbar sind sonstige Angebote zur Unterstützung eines strukturierten Tagesablaufs bzw. einer sinnvollen Freizeitgestaltung (z.B. „Cafés“, Tagesstätten, sportliche Aktivitäten, Ausflüge etc.), mit dem Ziel, einen Kontakt mit einem der Resozialisierung nicht förderlichen Milieu oder eine (erneute) Straffälligkeit zu vermeiden.

5. Förderung

5.1. Förderungsart und -höhe

Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen privatrechtlicher Art im Sinne des § 2 Z 3 ARR 2014.

Der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer wird eine Förderung zur (teilweisen) Finanzierung einer oder mehrerer bestimmter förderungswürdiger Leistungen im Sinne von Punkt 4. gewährt (Einzelförderung). Die Förderung wird befristet (grundsätzlich für jeweils ein Kalenderjahr) gewährt und wird der Höhe nach im jeweiligen Förderungsvertrag plafondiert.

Eine Förderung kann nur im Rahmen der nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz für diesen Verwendungszweck verfügbaren Bundesmittel gewährt werden.

Da nach § 29d Bewährungshilfegesetz eine Beteiligung anderer Rechtsträger anzustreben ist (Punkt 7.1.3.), können die förderbaren Kosten maximal in einem Ausmaß von 80% vom Bundesministerium für Justiz gefördert werden.

5.2. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der voraussichtlichen Bedarfslage und der Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel in zwei oder mehreren Teilbeträgen, wobei der letzte Teilbetrag in Höhe von mindestens 10% der Förderungssumme grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises fällig ist. Von der Auszahlung in Teilbeträgen kann bei kleineren Förderungen (von bis zu 10.000 Euro) abgewichen werden, wenn dies zur Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist. Die konkreten Auszahlungstermine sind im Förderungsvertrag festzulegen.

Die Auszahlung darf nur an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer oder an eine andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft erfolgen.

Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass die Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden in diesem Fall auf die Förderung angerechnet.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.

6. Förderbare Kosten

6.1. Allgemeines

Die Förderung kann sich auf alle mit der/den geförderten Leistung/en im Zusammenhang stehende Kosten oder auch nur auf einzelne dieser Kosten beziehen. Im zweiten Fall sind nur die im Förderungsvertrag konkret bezeichneten Kosten förderbar. Kalkulatorische Kosten sind generell nicht förderbar.

Personal- und Reisekosten sind grundsätzlich nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Wenn das Gehaltsschema des Bundes keine vergleichbaren Parameter vorsieht oder es zur Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist,

sind Abweichungen davon zulässig, sofern sie in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung geregelt sind und die Förderungsgeberin dieser Regelung zugestimmt hat.

Die Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

Die auf die Kosten der geförderten Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer allerdings nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, gilt der gewährte Förderungsbetrag als Bruttoentgelt. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

6.2. Förderbare direkte Kosten

Als direkte Kosten förderbar sind jene Personal- und Sachkosten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, die direkt und unmittelbar mit der/den geförderten Leistung/en im Zusammenhang stehen und die im Förderungszeitraum entstanden sind.

Unter die förderbaren direkten Kosten fallen insbesondere:

- a) Personalkosten, Honorare, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten für Beratung, Unterstützung und Betreuung (bei allen Leistungen nach Punkt 4.2.);
- b) Miet-, Betriebs- und Energiekosten sowie Investitionen für die Zurverfügungstellung von Unterkünften (Punkt 4.2.2.);

- c) Miet-, Betriebs-, Energie- und Materialkosten sowie Investitionen im Zusammenhang mit Beschäftigungsprojekten (Punkt 4.2.3.);
- d) Miet-, Betriebs-, Energie- und Materialkosten sowie Investitionen im Zusammenhang mit tagesstrukturierenden Angeboten (Punkt 4.2.4.);
- e) Direkte Sach- und Geldzuwendungen an Klientinnen/Klienten (bei allen Leistungen nach Punkt 4.2.).

Direkte Zuwendungen an Klientinnen/Klienten nach lit. e) sind nur dann förderbar, wenn sie mit einer geförderten Leistung nach Punkt 4.2. im Zusammenhang stehen und der Erreichung des Zwecks dieser Leistung dienlich sind. Dabei sind nach Möglichkeit primär Sachzuwendungen (z.B. Lebensmittel, Fahrkarten, Kleidung) zu gewähren. Geldzuwendungen kommen nur ausnahmsweise in Betracht, wenn und soweit sie zur vorübergehenden Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Klientin/des Klienten bis zur Erlangung entsprechender Sozialleistungen unbedingt erforderlich sind (Überbrückungshilfen). Diesfalls sind Darlehen zu gewähren, wobei hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten auf die persönliche und finanzielle Situation der Klientin/des Klienten Bedacht zu nehmen ist.

6.3. Förderbare Gemeinkosten

Indirekte Kosten (Gemeinkosten) – also Kosten, die nicht direkt und unmittelbar für die Durchführung der geförderten Leistung anfallen – sind grundsätzlich nicht förderbar.

Die Förderungsgeberin kann die anteilige Förderbarkeit von Gemeinkosten (z.B. Administrativkosten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers) im Förderungsvertrag ausnahmsweise (ganz oder teilweise) anerkennen, wenn dies im Hinblick auf den statutengemäßen Zweck der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers und auf die Höhe dieser Kosten gerechtfertigt ist. Die als förderbar anerkannten Gemeinkosten sind im Förderungsvertrag genau festzulegen und dürfen nicht als direkte Kosten verrechnet werden.

In diesem Fall werden nur jene im Förderungszeitraum tatsächlich entstandenen Gemeinkosten gefördert, die zur Erreichung des Förderungszieles erforderlich und dem/den geförderten Leistungsbereich/en zuordenbar sind. Gemeinkosten, die einem Leistungsbereich nicht unmittelbar zuordenbar sind, sind dabei nach einem verursachungsgerechten, nachvollziehbaren Schlüssel umzulegen. Eine pauschale Abgeltung von Gemeinkosten ist nicht zulässig.

7. Förderungsvoraussetzungen

7.1. Materielle Förderungsvoraussetzungen

Neben den haushaltsrechtlichen und allgemeinen Förderungsvoraussetzungen (§§ 10 bis 20 ARR 2014) gelten für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe folgende besonderen Voraussetzungen:

7.1.1. Eignung

Als Förderungsnehmer/innen kommen ausschließlich gemeinnützige juristische Personen und Personengesellschaften in Betracht, die ihren Sitz im Inland haben und die nach ihren Statuten (zumindest auch) den Zweck verfolgen, Personen in der Zielgruppe dieses Förderungsprogramms (Punkt 4.1.1.) zu unterstützen. Darüber hinaus dürfen keine Zwecke verfolgt werden, die mit der österreichischen Rechtsordnung oder mit den Zielen dieses Förderungsprogramms im Widerspruch stehen.

Weiters müssen die Förderungsnehmer/innen die zur Durchführung der geförderten Leistung erforderliche fachliche Eignung aufweisen; insbesondere müssen sie über entsprechend qualifiziertes Personal und ausreichende Vorkehrungen zur Qualitätssicherung verfügen.

7.1.2. Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Gefördert werden nur solche Einrichtungen bzw. Stellen, deren Betrieb zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint. Dabei ist vor allem die (voraussichtliche) Anzahl der Personen in der Zielgruppe dieses Förderungsprogramms (Punkt 4.1.1.), die die dort gebotenen Hilfen in Anspruch nehmen, maßgeblich. Wirtschaftlichkeit liegt nur dann vor, wenn die voraussichtlichen Kosten zur voraussichtlichen Anzahl der Klientinnen/Klienten in einem angemessenen Verhältnis stehen.

7.1.3. Beteiligung anderer Rechtsträger

Eine Förderung wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber nachweist, dass ihr/ihm für die zu fördernde Leistung für den jeweiligen Förderungszeitraum auch von anderen Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) oder Rechtsträgern Förderungen oder Zuschüsse in einem der Art der Leistung angemessenen Ausmaß gewährt wurden oder voraussichtlich gewährt werden. Davon kann nur bei geringfügigen Förderungen (bis zur Höhe von 10.000 Euro) abgesehen werden. Darüber hinaus kann die Förderungsgeberin die Gewährung einer Förderung davon abhängig machen, dass die Förderungswerberin/der Förderungswerber auch von anderen in Betracht kommenden Bundesdienststellen oder Rechtsträgern (z.B. vom Arbeitsmarktservice)

entsprechende Förderungen oder Zuschüsse erhält, wenn dies nach der Art der zu fördernden Leistung sachlich gerechtfertigt ist.

7.2. Förderungsansuchen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat für jedes Kalenderjahr **bis zum 30. November des Vorjahres** beim Bundesministerium für Justiz ein schriftliches Förderungsansuchen unter Verwendung des vorgegebenen Formulars einzubringen, in dem gemäß § 17 Abs. 1 ARR 2014 insbesondere auch anzugeben ist, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln die Förderungswerberin/der Förderungswerber für dieselbe Leistung in den letzten drei Jahren erhalten hat oder beantragt hat bzw. noch beantragen will.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

7.2.1. Jedenfalls (zwingend):

- a) ein aktueller Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder sonstiger Nachweis der Vertretungsbefugnis der unterfertigten Person(en);
- b) ein Leistungs-, Kosten- und Finanzierungsplan für die zu fördernde(n) Leistung(en), grundsätzlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars im Excel-Format; diese Anlage ist jedenfalls für die gesamte zu fördernde Leistung (d.h. den gesamten entsprechenden Leistungsbereich der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, z.B. den Betrieb einer Beratungsstelle, eines Heims etc.) auszufüllen, auch wenn nur die Förderung einzelner Kosten beantragt wird.

7.2.2. Erforderlichenfalls:

- a) die Statuten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers;
- b) Nachweise zur fachlichen Eignung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers zur Durchführung der zu fördernden Leistung;
- c) Unterlagen zur näheren Beschreibung der zu fördernden Leistung;
- d) aktuelle Nachweise zur wirtschaftlichen Situation (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Jahresabschluss, etc.);
- e) weitere Unterlagen (zum Nachweis der Förderungsvoraussetzungen).

7.3. Verfahren zur Förderungsgewährung

Die Förderungsgeberin prüft das Förderungsansuchen zunächst auf Grund der Angaben im Ansuchen und dessen Beilagen.

Falls danach Zweifel am Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen oder Unklarheiten bestehen, kann die Förderungsgeberin die Förderungswerberin/den Förderungswerber unter Setzung einer bestimmten Frist zur Ergänzung der Angaben bzw. zur Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise auffordern. Kommt die Förderungswerberin/der Förderungswerber diesem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht oder nur ungenügend nach, kann das Förderungsansuchen ohne weitere Begründung abgelehnt werden.

Darüber hinaus ist die Förderungsgeberin berechtigt, die Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers auch auf andere Weise – insbesondere durch Rückfragen bei Behörden (z.B. bei der Strafvollzugsverwaltung), bei Bewährungshilfeeinrichtungen und bei anderen in Betracht kommenden Rechtsträgern sowie durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 – zu überprüfen.

Falls die Gewährung einer Förderung in Aussicht genommen wird, wird der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ein Entwurf des Förderungsvertrags mit der konkreten Förderungssumme und den detaillierten Förderungsbedingungen zur Unterfertigung übermittelt. Der Förderungsvertrag kommt dann mit Gegenzeichnung durch die Förderungsgeberin zustande.

8. Besondere Förderungsbedingungen

Neben den allgemeinen Förderungsbedingungen, die sich aus den ARR 2014 (insb. den §§ 24 bis 30) ergeben, sind für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe folgende besondere Bedingungen im Förderungsvertrag zu vereinbaren:

8.1. Generelle Bedingungen

- a) Im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots und das allgemeine Ziel der „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist die Unterstützung der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers gegenüber den Klientinnen/Klienten einzustellen bzw. eine (weitere) Unterstützung abzulehnen, wenn die Klientin/der Klient – trotz vorheriger Verwarnung – keine Kooperation erkennen lässt bzw. beharrlich die Kooperation verweigert.
- b) Die Förderungnehmerin/der Förderungnehmer ist zur Führung von Aufzeichnungen über die Klientinnen/Klienten, die seine Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet, in denen zumindest der Namen und das Geburtsdatum der Klientin/des Klienten sowie das Jahr und die Art der gewährten Unterstützung festzuhalten sind. Ausgenommen von dieser Dokumentationspflicht sind Erstberatungen von Klientinnen/Klienten, die einer Verwendung personenbezogener Daten nicht zustimmen, sowie Klientinnen/Klienten im Rahmen tagesstrukturierender Angebote.

Auch in diesen Fällen ist aber die Anzahl der Klientinnen/Klienten (insgesamt und in der Zielgruppe des Förderungsprogramms) zu dokumentieren. In diese Aufzeichnungen ist der Förderungsgeberin über ihr Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren.

- c) Ferner ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zur Führung von gesonderten Aufzeichnungen über direkte Sach- und Geldzuwendungen in Form von Fahrscheinen, Gutscheinen und Geld an Klientinnen/Klienten verpflichtet, aus denen zumindest der Namen der Klientin/des Klienten, das Datum der Gewährung sowie Art, Grund und Höhe der Zuwendung hervorgehen müssen. Der Empfang der Zuwendung ist von der Empfängerin/vom Empfänger durch ihre/seine Unterschrift zu bestätigen. Weiters sind Aufzeichnungen über die Auszahlung und Rückzahlung gewährter Darlehen zu führen. In diese Aufzeichnungen ist der Förderungsgeberin über ihr Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren.

8.2. Besondere Bedingungen für einzelne Leistungsbereiche

8.2.1. Beratung und Unterstützung

Der Erstkontakt mit den betreuten Klientinnen/Klienten ist – in Kooperation mit den Organen der Strafvollzugsverwaltung – möglichst bereits vor der Entlassung herzustellen, um ein geregeltes Übergangsmanagement (Übergang von der Haft in das Leben in Freiheit) sicherzustellen.

8.2.2. Unterkunft

Die Zur-Verfügung-Stellung einer Unterkunft ist von einem angemessenen Kostenbeitrag der Klientin/des Klienten abhängig zu machen, wenn dies nach ihren/seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zumutbar ist.

8.2.3. Beschäftigungsprojekte

Für die Beschäftigung im Rahmen von Beschäftigungsprojekten, die nicht ausschließlich therapeutische Zwecke verfolgen, kann die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer mit den Klientinnen/Klienten befristete Arbeitsverträge abschließen.

8.2.4. Tagesstrukturierende Angebote

Die Ausgabe von Speisen und Getränken im Rahmen von tagesstrukturierenden Angeboten ist von angemessenen Kostenbeiträgen der Klientinnen/Klienten abhängig zu machen, wenn dies nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zumutbar ist.

9. Kontrolle und Evaluierung

9.1. Verwendungsnachweis

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, **bis zum 31. Mai des auf das Förderungsjahr folgenden Jahres** zu berichten.

Ist für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, auch diese zu übermitteln bzw. bekannt zu geben und die dazu allenfalls erforderliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, auf eigene Kosten und aus eigener Initiative einzuholen.

9.1.1. Sachbericht

Aus dem Sachbericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, die Art der gewährten Unterstützungen an Personen in der Zielgruppe, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Insbesondere (zwingend) ist anzugeben, wie viele Personen im Förderungszeitraum insgesamt im Zusammenhang mit der geförderten Leistung unterstützt bzw. betreut wurden, und wie viele davon auf die Zielgruppe dieses Förderungsprogramms (Punkt 4.1.1.) entfielen.

9.1.2. Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung sämtlicher mit der/den geförderten Leistung/en zusammenhängenden Kosten und Erlöse (einschließlich der dafür eingesetzten Eigenmittel, der Mittel, die die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer dafür von anderen Rechtsträgern erhalten hat, sowie von Kostenbeteiligungen von Klientinnen/Klienten) umfassen. Dieser Nachweis hat sich jedenfalls auf die gesamte geförderte Leistung (d.h. den gesamten entsprechenden Leistungsbereich der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, z.B. den Betrieb einer Beratungsstelle, eines Heims etc.) zu beziehen, auch wenn nur einzelne Kosten gefördert wurden.

Falls im Förderungsvertrag ausnahmsweise Gemeinkosten als förderbar anerkannt wurden, hat der zahlenmäßige Nachweis darüber hinaus eine detaillierte Aufgliederung der förderbaren Gemeinkosten zu enthalten, wobei die einzelnen Kostenpositionen jeweils in ihrer vollen Höhe sowie in Höhe des auf die geförderte Leistung entfallenden Anteils

auszuweisen sind. Ferner ist ein nachvollziehbarer Verteilungsschlüssel für die anteilmäßige Zurechnung dieser Kosten zur geförderten Leistung anzugeben und zu erläutern.

Dem zahlenmäßigen Nachweis sind entsprechende Belege für nach dem Förderungsvertrag förderbare Kosten bis zur Höhe der gewährten Förderung anzuschließen. Die Belege können auch in Kopie bzw. in elektronischer Form übermittelt werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.

Wenn es auf Grund des Förderungsumfangs zweckmäßig ist, kann im Förderungsvertrag ausnahmsweise vereinbart werden, dass eine Vorlage von Belegen mit dem Verwendungsnachweis nicht erforderlich ist. In diesem Fall behält sich die Förderungsgeberin vor, die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage zu verlangen.

9.2. Kontrolle

Die Förderungsgeberin überprüft die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zunächst auf Grund der von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer vorgelegten Unterlagen und Belege.

Die Förderungsgeberin behält sich vor, die nachträgliche Vorlage von weiteren Unterlagen und von Belegen (auch im Original) zu verlangen oder in diese Unterlagen und Belege selbst oder durch beauftragte Dritte bei der Förderungsnehmerin/beim Förderungsnehmer Einsicht zu nehmen. Vorgelegte Originalbelege werden entwertet und der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nach Prüfung zurückgestellt.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann die Förderungsgeberin auch die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers – insbesondere auch die Vorlage des (geprüften) Jahresabschlusses sowie sonstiger zweckdienlicher Unterlagen – verlangen.

Kommt die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einer Aufforderung der Förderungsgeberin zur Vorlage ergänzender Unterlagen oder von Belegen nicht fristgerecht oder nur ungenügend nach, können jene Kosten, zu deren Nachweis diese Unterlagen angefordert wurden, nicht als förderbar anerkannt werden.

Darüber hinaus behält sich die Förderungsgeberin vor, die Angaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers im Verwendungsnachweis auch auf andere Weise – insbesondere durch Rückfragen bei anderen in Betracht kommenden Förderungsgebern bzw. Rechtsträgern sowie durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 – zu überprüfen.

Auf Grund der Ergebnisse der Prüfung des Verwendungsnachweises hat die Förderungsgeberin die förderbaren Kosten festzustellen. Mit der/den geförderten Leistung/en zusammenhängende Erlöse (z.B. andere Förderungen, Kostenbeteiligungen von Klientinnen/Klienten und Rückzahlungen gewährter Darlehen) sind bei der Feststellung der Förderungshöhe zu berücksichtigen und reduzieren diese somit.

Wenn sich der geförderte Leistungsbereich der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auch auf Personen erstreckt, die nicht zur Zielgruppe dieses Förderungsprogramms gehören, werden die auf diesen Bereich entfallenden Kosten nur anteilmäßig (nach dem Verhältnis der betreuten Personen in der Zielgruppe zur Gesamtzahl der betreuten Personen) anerkannt.

Die Förderungsgeberin teilt der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer schriftlich mit, ob und bis zu welcher Höhe die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt wird. Demnach nicht (widmungsgemäß) verbrauchte Förderungsmittel sind unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.

9.3. Evaluierung einzelner Förderungen

Wenn die im Förderungsvertrag zugesagte Förderung 200.000 Euro übersteigt, ist nach Ende des Förderungszeitraums (d.h. des jeweiligen Kalenderjahres) eine Evaluierung der Wirkungen bzw. der geförderten Leistungen im Sinne des § 44 Abs. 1 ARR 2014 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen:

Die mit der Förderungsgewährung angestrebten, quantifizierbaren Ziele und die Indikatoren für deren Erreichung werden – im Einklang mit den grundsätzlichen Zielen des Förderungsprogramms (Punkt 3.) – jährlich anlässlich der Gewährung der Förderung von der Förderungsgeberin festgelegt.

Die Evaluierung der Erreichung dieser Ziele erfolgt jährlich im Nachhinein auf Grund der von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer vorzulegenden Sachberichts.

Darüber hinaus hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer der Förderungsgeberin oder der von dieser mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle ergänzende Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung einzelner Förderungen (§ 44 Abs. 1 ARR 2014) oder des Förderungsprogramms (§ 44 Abs. 2 ARR 2014) angefordert werden.